

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 3194/93 der Kommission vom 22. November 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2781/93 zur Erweiterung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt auf 800 000 Tonnen Hartweizen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle 1
- Verordnung (EG) Nr. 3195/93 der Kommission vom 22. November 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1517/93 und zur Festsetzung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der belgischen Interventionsstelle befindlichem Brotweichweizen auf 25 000 Tonnen 2
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3196/93 der Kommission vom 22. November 1993 über Lieferungen von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 4**
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3197/93 der Kommission vom 22. November 1993 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 7**
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3198/93 der Kommission vom 22. November 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen 10**
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3199/93 der Kommission vom 22. November 1993 über die gegenseitige Anerkennung der Verfahren zur vollständigen Denaturierung von Alkohol für Zwecke der Verbrauchsteuerbefreiung 12**
- Verordnung (EG) Nr. 3200/93 der Kommission vom 22. November 1993 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle 16
- Verordnung (EG) Nr. 3201/93 der Kommission vom 22. November 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 17
- Verordnung (EG) Nr. 3202/93 der Kommission vom 22. November 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 19

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 3194/93 DER KOMMISSION

vom 22. November 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2781/93 zur Erweiterung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt auf 800 000 Tonnen Hartweizen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾ festgelegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2781/93 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2963/93⁽⁵⁾, wurde eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 500 000 Tonnen Hartweizen in Besitz der italienischen Interventionsstelle eröffnet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

Angesichts der heutigen Marktlage sollte die aus Beständen der italienischen Interventionsstelle zum Verkauf auf dem Binnenmarkt angebotene Menge auf 800 000 Tonnen Hartweizen erhöht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2781/93 wird die Angabe von „500 000 Tonnen“ durch „800 000 Tonnen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 252 vom 9. 10. 1993, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 267 vom 28. 10. 1993, S. 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3195/93 DER KOMMISSION

vom 22. November 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1517/93 und zur Festsetzung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der belgischen Interventionsstelle befindlichem Brotweichweizen auf 25 000 TonnenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der
Kommission vom 28. Juli 1993 zur Festlegung des
Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von
Getreide durch die Interventionsstellen⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1517/93 der Kom-
mission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 3160/93⁽⁵⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur
Ausfuhr von 50 000 Tonnen Brotweichweizen im Besitz
der belgischen Interventionsstelle eröffnet. Mit seiner
Mitteilung vom 4. November 1993 hat Belgien die
Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle
unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um
25 000 Tonnen zu vermindern. Die gesamte im Besitz der
belgischen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer
zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Brotweichweizen ist
auf 25 000 Tonnen festzusetzen.

In Anbetracht der Verminderung der ausgeschriebenen
Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lager-
orte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen

vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der
Verordnung (EWG) Nr. 1517/93 zu ändern.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1517/93 erhält
folgende Fassung :*„Artikel 2*(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge
von 25 000 Tonnen Brotweichweizen, der nach allen
Drittländern ausgeführt werden kann.(2) Die Gebiete, in denen die 25 000 Tonnen Brot-
weichweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.“*Artikel 2*Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1517/93 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 150 vom 22. 6. 1993, S. 27.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 283 vom 18. 11. 1993, S. 9.

*ANHANG**„ANHANG I**(in Tonnen)*

Lagerort	Menge
Namur	25 000*

VERORDNUNG (EG) Nr. 3196/93 DER KOMMISSION
vom 22. November 1993
über Lieferungen von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten 7 500
Tonnen Getreide zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽⁵⁾. Zu diesem Zweck

sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

Bestimmte Maßnahmen können während der ersten und
zweiten Angebotsfrist, hauptsächlich aus logistischen
Gründen, nicht zugeteilt werden. Damit jedoch die
Ausschreibungsbekanntmachung nicht erneut veröffent-
licht werden muß, sollte eine dritte Angebotsfrist eröffnet
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die im
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den im Anhang aufge-
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIE A

1. **Maßnahme Nr. (¹):** 1102/93
2. **Programm :** 1993
3. **Begünstigter (²):** Mosambik
4. **Vertreter des Begünstigten :** Banco de Mozambique, Av. 25 de Setembro 1679, Maputo/PO Box 423.
Contact : Rashida Amade (Tel. 423 968, Telefax 429 718)
5. **Bestimmungsort oder -land (³):** Mosambik
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Weichweizen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (⁴) (⁵):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, unter II A 1 a)
8. **Gesamtmenge :** 7 500 Tonnen
9. **Anzahl der Partien :** 1
10. **Aufmachung :** lose Schüttung
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Gemeinschaftsmarkt
12. **Lieferstufe :** frei Lösshafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Lösshafen :** —
15. **Lösshafen :** Maputo
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Lösshafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** 3. — 16. 1. 1994
18. **Lieferfrist :** 6. 2. 1994
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 7. 12. 1993, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **A. Im Fall einer zweiten Ausschreibung :**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe :** 21. 12. 1993, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** 17. — 30. 1. 1994
 - c) **Lieferfrist :** 20. 2. 1994**B. Im Fall einer dritten Ausschreibung :**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe :** 4. 1. 1994, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** 31. 1. — 13. 2. 1994
 - c) **Lieferfrist :** 6. 3. 1994
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 5 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (⁶):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46,
200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex 22037 AGREC B / 25670 AGREC B, Telefax (32-2)
296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97 / 295 01 30 / 296 33 04)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁷):** Die am 30. 11. 1993 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 3006/93 der Kommission (Abl. Nr. L 270 vom 30. 10. 1993, S. 26) festgesetzte Erstattung

Vermerke :

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
 - (²) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
 - (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu lieferende Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
 - (⁴) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.
Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106) werden auf diese Erstattung nicht angewandt.
 - (⁵) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Vertretung der Kommission : Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 33.
 - (⁶) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument :
— Pflanzengesundheitszeugnis.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 3197/93 DER KOMMISSION

vom 22. November 1993

über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der NahrungsmittelhilfeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten 305
Tonnen Pflanzenöl zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽⁵⁾. Zu diesem Zweck

sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

Bestimmte Maßnahmen können während der ersten und
zweiten Angebotsfrist, hauptsächlich aus logistischen
Gründen, nicht zugeteilt werden. Damit jedoch die
Ausschreibungsbekanntmachung nicht erneut veröffent-
licht werden muß, sollte eine dritte Angebotsfrist eröffnet
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Pflanzenöl bereitgestellt zur Lieferung an die im
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den im Anhang aufge-
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIEN A und B

1. **Maßnahmen Nr. (¹):** 1140/93 (Partie A) und 1144/93 (Partie B)
2. **Programm:** 1993
3. **Begünstigter (²):** CICR, 19, avenue de la Paix, CH-1202 Genève, Tel. (41-22) 734 60 01 ; Telefax 22269 CH CICR
4. **Vertreter des Begünstigten:** Partie A: Delegation CICR, Av. Munungu 2374, Lubumbashi, Zaire, (Tel: (243) 22 - 22 28 62; Partie B: Delegation CICR, Man, Côte d'Ivoire (Tel: (225) 79 06 45, Fax: 79 00 53).
5. **Bestimmungsort oder -land (³):** Partie A: Zaire; Partie B: Elfenbeinküste
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** raffiniertes Rapsöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (⁴):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 1 a)
8. **Gesamtmenge:** 305 Tonnen netto
9. **Anzahl der Partien:** 2 (Partie A: 180 Tonnen; Partie B: 125 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁵) (⁶):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 2.1 III A 2.3 und III A 3)
Blechdosen von 1 Liter ohne über Kreuz angeordnete Trennstücke aus Karton
Eintragung in französischer Sprache
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe:** frei Bestimmungsort
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** Entrepôt CICR-Lubumbashi (Partie A) und Entrepôt CICR-Man (Partie B)
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 10. — 23. 1. 1994
18. **Lieferfrist:** 13. 3. 1994 (Partie A); 27. 2. 1994 (Partie B)
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 7. 12. 1993, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **A. Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 21. 12. 1993, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen: 24. 1. — 6. 2. 1994
 - c) Lieferfrist: 27. 3. 1994 (Partie A); 13. 3. 1994 (Partie B)**B. Im Fall einer dritten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 4. 1. 1994, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen: 7. — 20. 2. 1994
 - c) Lieferfrist: 10. 4. 1994 (Partie A); 27. 3. 1994 (Partie B)
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe und der Ausschreibungsgarantie (¹):** Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex 22037 / 25670 AGREC B; Telefax (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97 / 295 01 30 / 296 33 04)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁷):** —

Vermerke:

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— Gesundheitliches Zeugnis.
- (4) Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht auf die Einreichung der Angebote anwendbar.
- (5) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Vertretung der Kommission: Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 33.
- (6) In Containern von 20 Fuß zu liefern.
- (7) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt III A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3198/93 DER KOMMISSION
vom 22. November 1993
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2551/93 der Kommission⁽³⁾ zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3080/93⁽⁵⁾, sieht für Gerste, Grob- und Feingrieß sowie Pellets von Getreide eine Änderung vor.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)

Nr. 2159/93⁽⁷⁾, wurde, gestützt auf die Kombinierte Nomenklatur, die für die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse geltende Nomenklatur eingeführt. Letztere ist der vorgenannten Änderung anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Sektor 1 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 werden die Angaben der KN-Codes 1003, 1103 11 30 und 1103 11 50 durch die Angaben im Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 27. 9. 1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 277 vom 10. 11. 1993, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 194 vom 3. 8. 1993, S. 7.

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugnis-Code
1003 00	Gerste :	
1003 00 10	– zur Aussaat	1003 00 10 000
1003 00 90	– andere	1003 00 90 000
ex 1103	Grobgriß, Feingriß und Pellets von Getreide :	
	– Grobgriß und Feingriß :	
1103 11	– – von Weizen :	
1103 11 10	– – – von Hartweizen :	
	– mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 mg/100 g :	
	– Griß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,160 mm hindurchgehen	1103 11 10 200
	– anderer	1103 11 10 400
	– mit einem Aschegehalt von mehr als 1 300 mg/100 g	1103 11 10 900

VERORDNUNG (EG) Nr. 3199/93 DER KOMMISSION

vom 22. November 1993

über die gegenseitige Anerkennung der Verfahren zur vollständigen Denaturierung von Alkohol für Zwecke der VerbrauchsteuerbefreiungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom
19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der
Verbrauchssteuern auf Alkohol und alkoholische
Getränke ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,gestützt auf die Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom
25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz,
die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflich-
tiger Waren ⁽²⁾, geändert durch die Richtlinie
92/108/EWG ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 24,

nach Stellungnahme des Verbrauchsteuerausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie
92/83/EWG befreien die Mitgliedstaaten Alkohol, der
nach den Vorschriften eines Mitgliedstaats vollständig
denaturiert worden ist, von der Verbrauchsteuer, soferndiese Vorschriften gemäß dem in den Absätzen 3 und 4
des genannten Artikels festgelegten Verfahren mitgeteilt
und genehmigt worden sind.Gegen die mitgeteilten Vorschriften sind Einwände
erhoben worden.Daher ist gemäß Artikel 27 Absatz 4 der genannten
Richtlinie eine Entscheidung nach dem Verfahren des
Artikels 24 der Richtlinie 92/12/EWG zu treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Denaturierungsmittel, die im jeweiligen Mitgliedstaat
eingesetzt werden, um Alkohol vollständig gemäß
Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie
92/83/EWG zu denaturieren, sind im Anhang zu dieser
Verordnung beschrieben.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1993

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 316 vom 31. 10. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 76 vom 23. 3. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 124.

ANHANG

Belgien

5 Liter Methylen je 100 Liter Ethylalkohol unabhängig vom Alkoholgehalt und genügend Farbstoff, um ein gut kenntliches Blau oder Purpur (Violett) zu erzeugen.

Unter „Methylen“ fallen folgende Stoffe :

- reines Methylen d.h. roher Methylalkohol aus der Trockendestillierung von Holz und mit mindestens 10 Gewichtsprozent Aceton,
- ein Gemisch aus Methylen und Methanol, das mindestens 60 Gewichtsprozent reines Methylen und 10 Gewichtsprozent Aceton enthält,
- ein Gemisch aus Methanol, Aceton und pyrogenetischen Verunreinigungen mit einem starken empyreumatischen Geruch, das mindestens 10 Gewichtsprozent Aceton enthält.

Dänemark

Je Hektoliter reinen Alkohols :

- 2 Liter Methylethylketon und
- 3 Liter Methylisobutylketon.

Deutschland

Je Hektoliter reinen Alkohols :

1. 0,75 Liter Methylethylketon, bestehend aus :
 - 95-96 Gewichtsprozent Methylethylketon,
 - 2,5-3 Gewichtsprozent Methylisopropylketon,
 - 1,5-2 Gewichtsprozent Ethylisoamylketon (5-Methyl-3-Heptanon),
 - und 0,25 Liter Pyridinbasen ;
2. 1 Liter Methylethylketon, bestehend aus :
 - 95-96 Gewichtsprozent Methylethylketon,
 - 2,5-3 Gewichtsprozent Methylisopropylketon,
 - 1,5-2 Gewichtsprozent Ethylisoamylketon (5-Methyl-3-Heptanon),
 - und ein Gramm Denatoniumbenzoat (!).

Griechenland

5 Liter Methylalkohol je Hektoliter unreinen Ethylalkohols sowie :

- 0,5 % Lampenöl,
- 4 p.p.m Methylenblau,
- 1 % Terpentinöl.

Spanien

Je 1 Hektoliter reinen Alkohols :

- 1 Gramm Denatoniumbenzoat,
- 2 Liter Methylethylketon (Butanon) und
- 0,2 Gramm Methylenblau (C.I. Blau 52015).

Frankreich

Zu 1 Hektoliter Ethylalkohol von 90 Volumenprozent müssen hinzugefügt werden :

- 3,5 Liter Methylen sowie
- 1 Liter Isopropylalkohol.

„Régie type“ — Methylen

Definition :

Gemäß dem nach Konsultation des Labordienstes des Wirtschafts- und Finanzministeriums getroffenen Ministerialerlaß vom 7. Mai 1955 muß „Régie type“-Methylen folgende Anforderungen erfüllen :

- einen Reinheitsgrad von 90 Volumenprozent bei einer Temperatur von 20 °C mit einer zulässigen Abweichung von $\pm 0,5$ % vol,
- mindestens 6 % pyrogene Unreinheiten (ohne Erzeugnisse, die durch Soda verseifbar sind und in Methylacetat ausgedrückt werden),

(!) Bei Denatoniumbenzoat handelt es sich um den Bitterstoff Benzyl-diethyl[(2,6-Xylyl-carbamoyl) Methyl] Ammoniumbenzoat.

- Beimischung von Ketonen und Wasser, um den Methylalkohol auf 100 zu bringen,
- Herkunft ausschließlich aus unter Steueraufsicht verkohltem Holz.

Die pyrogenen Unreinheiten bilden den eigentlichen Denaturierungsstoff. Sie verleihen dem Gemisch einen unangenehmen Geschmack, der den Alkohol ungenießbar macht.

Durch seine chemischen Eigenschaften erleichtert Aceton im Labor das Wiederauffinden des Denaturierungsstoffs im Alkohol.

Schließlich zeigt Methylalkohol die Denaturierung an. Der Siedepunkt ist ungefähr der gleiche wie der von Ethylalkohol und kann daher nur mit Hilfe besonderer Verfahren und Apparate abgetrennt werden.

Über einen bestimmten, je nach Typ des Ethylalkohols verschiedenen Prozentsatz hinaus zeigt sein Vorhandensein an, ob der analysierte Alkohol vorher im allgemeinen Verfahren denaturiert worden ist.

Irland

Mineralisierter denaturierter Alkohol :

- 9,5 % „wood naphtha“,
- 0,5 % Rohpyridin,
- 0,025 Unzen Methylviolettfarbstoff (je 100 Gallonen reinen Ethylalkohols),
- 0,375 % Mineralöl.

NB : „Wood naphtha“ und Rohpyridin können durch 10 % Methylalkohol ersetzt werden.

Italien

Je Hektoliter reinen Alkohols :

- 125 Gramm Thiophen,
- 0,8 Gramm Denatoniumbenzoat,
- 0,4 Gramm CI saures Rot (rotes Färbemittel),
- 2 Liter Methylethylketon.

Luxemburg

5 Liter Methylen je Hektoliter Ethylalkohol unabhängig vom Alkoholgehalt und genügend Farbstoff, um ein gut kenntliches Blau oder Purpur (Violett) zu erzeugen.

Unter „Methylen“ fallen folgende Stoffe :

- reines Methylen, d. h. roher Methylalkohol aus der Trockendestillierung von Holz und mit mindestens 10 Gewichtsprozent Aceton,
- ein Gemisch aus Methylen und Methanol, das mindestens 60 Gewichtsprozent reines Methylen und 10 Gewichtsprozent Aceton enthält,
- ein Gemisch aus Methanol, Aceton und pyrogenetischen Verunreinigungen mit einem stark empyreumatischen Geruch, das mindestens 10 Gewichtsprozent Aceton enthält.

Niederlande

Je Hektoliter Ethylalkohol :

5 Liter eines Gemischs aus :

- 60 Volumenprozent Methanol,
- 11 Volumenprozent Fuselöl (ein Konzentrat aus Nebenprodukten der Alkoholdestillation),
- 20 Volumenprozent Aceton,
- 8 Volumenprozent Wasser,
- 0,5 Volumenprozent Butanol,
- 0,5 Volumenprozent Formalin (eine wäßrige Lösung mit 37 Gewichtsprozent Formaldehyd),

zusammen mit Färbemitteln, die in Menge und Zusammensetzung die Auflagen der chemischen Abteilung der Finanzbehörden erfüllen.

Vereinigtes Königreich**Basis :**

- 90 Volumenprozent Ethanol,
- 9,5 Volumenprozent „wood naptha“⁽¹⁾ sowie
- 0,5 % Rohpyridin.

Auf je 1 000 Liter dieser Basis müssen hinzugefügt werden :

- 3,75 Liter Mineralöl und
- 1,5 p.p.m. Methylviolett.

(¹) „Wood naptha“ kann synthetisch hergestellt werden, muß aber Eigenschaften von der Art aufweisen, daß sich ein Gemisch von 5 % „wood naptha“ mit 95 % Alkohol für Trinkzwecke nicht eignet. Dazu wird ein relativ komplexer, aber stabiler „Cocktail“ aus Substanzen hergestellt, der nur schwer von dem Alkohol zu trennen ist.

Zusammensetzung von „wood naptha“ :

Es gibt keine verbindliche Liste der Bestandteile, aber in genehmigten synthetischen Wood-naptha-Zusammensetzungen sind einige oder alle der nachstehend aufgeführten Stoffe vorhanden :

- Pyridin,
- Pyridinbasen,
- Allylalkohol,
- Crotonaldehyd,
- Picolin,
- Denatoniumbenzoat,
- Methylalkohol.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3200/93 DER KOMMISSION
vom 22. November 1993
zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls
Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1554/93 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung
(EWG) Nr. 2419/93 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert

durch die Verordnung (EG) Nr. 3122/93 ⁽⁵⁾, festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2419/93 genannten Vorschriften und Durchführungs-
bestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommis-
sion gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur
Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem
Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81
genannte, für nicht entkörnte Baumwolle zu gewährende
Beihilfe wird auf 63,597 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. November 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 222 vom 1. 9. 1993, S. 35.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 279 vom 12. 11. 1993, S. 24.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3201/93 DER KOMMISSION

vom 22. November 1993

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz
5 und Artikel 11 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2703/93 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 19. November 1993 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2703/93 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. November 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 108.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. November 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	80,30 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	80,30 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 00	36,78 ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾
1001 90 91	73,84
1001 90 99	73,84 ⁽⁵⁾
1002 00 00	112,66 ⁽⁶⁾
1003 00 10	118,05
1003 00 20	118,05
1003 00 80	118,05 ⁽⁷⁾
1004 00 00	90,74
1005 10 90	80,30 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	80,30 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	99,31 ⁽⁴⁾
1008 10 00	23,95 ⁽⁸⁾
1008 20 00	23,78 ⁽⁸⁾
1008 30 00	22,31 ⁽⁹⁾
1008 90 10	(⁹)
1008 90 90	22,31
1101 00 00	140,06 ⁽⁷⁾
1102 10 00	195,25
1103 11 30	89,69
1103 11 50	89,69
1103 11 90	163,05
1107 10 11	142,32
1107 10 19	109,09
1107 10 91	221,01 ⁽¹⁰⁾
1107 10 99	167,89 ⁽⁸⁾
1107 20 00	193,86 ⁽¹⁰⁾

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(10) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3202/93 DER KOMMISSION

vom 22. November 1993

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz
4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1681/93 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 19. November 1993 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. November 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. November 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	15,75	16,86	16,06
1001 90 99	0	15,75	16,86	16,06
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 20	0	0	0	0
1003 00 80	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	22,05	23,59	22,47
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 30	0	0	0	0
1103 11 50	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3
1107 10 11	0	28,04	30,01	28,59	28,59
1107 10 19	0	20,95	22,42	21,36	21,36
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0